Liechtensteiner

AZ - FL-9494 Schaan, Dienstag, 30. April 1974

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

107. Jahrgang - Nr. 62

Bunte und lebendige Folklore aus dem Fürstentum Liechtenstein

Heimatabend der Trachtenvereinigung im vollbesetzten Vaduzer Saal

Ein gutes Dutzend bunter Trachtengruppen, Musikvereine und Einzeldarsteller aus Teilen unseres landes bewiesen am Samstagabend im neuen Vaduzer Saal, dass die liechtensteinische Folklore lebendiger und bunter ist denn je. Ein begeistertes Publikum, das den Saal bis zum letzten Platz füllte, spendete reichen Beifall für ein mehr als zweistündiges Nonstop-Programm, in dessen Verlauf sich Lieder, Tänze und Musikdarbietungen in bunter Reihenfolge abwechselten.

Unter den Gästen bemerkte man auch Regierungschef Dr. Walter Kieber und Landtagspräsident Dr. Gerard Batliner. — Den musikalischen Auftakt gab die Harmoniemusik Vaduz unter der Leitung von Professor Wilhelm Stärk. Der offiziellen Begrüssung durch Frau Mali Ospelt folgten Schlag auf Schlag Tänze und Lieder der Kindergruppe Vaduz, der Sängerin Cornelia Büchel aus Gamprin, der Kindertanzgruppe Balzers, der Volkstanzgruppe Triesenberg, der Triesenberger Hausmusik, der Kindertanzgruppe und des Trachtenchors aus Eschen, einer Kindertanzgruppe aus Mauren, eine gemeinsame Darbietung der Vaduzer Trachten- und



Musikvereine, einer Kindertanz- ziellen Teil für Tanz- und Unter- A. P. Goop, Vaduz, der sich seit vie- Präsidenten der Trachtenvereini gruppe Schaan, einer Kindergruppe haltungsmusik sorgte, bewiesen len Jahren unter grossen, persönli- gung, A. P. Goop, werden wir uns in Schellenberg, einer Schellenberger eindrücklich, dass die liechtenstei- chen Opfern für die Wiederbele- einer der nächsten Ausgaben einge-Volkstanzgruppe und weitere Dar- nische Folklore lebt. Freuen über bung der liechtensteinischen hender mit dem heutigen Stand und bietungen, die von Gedichtvorträ- den aussergewöhnlich grossen Er- Folklore und Volkskunst einsetzt. den Zukunftsaussichtten des Trachgen unterbrochen wurden. Eine folg der samstäglichen Gemein-Die Hauptverantwortung für den ten und Volkstanzwesens in Liech grosse Tombola, an der Spezialitä- schaftsdarbietung dürfen sich nicht Heimatabend vom Samstag lag in tenstein beschäftigen. ten aus der liechtensteinischen nur die teilnehmenden Gruppen den Händen von Frau Mali Ospelt Aufnahme zeigt einen Ausschnitt Bauernküche zu gewinnen waren, und ihre Leiterinnen und Leiter. Be- und Frau Steffi Haas. Auch Ihnen der Darbietungen vom Samstagsowie eine Volksmusikantengruppe sonders freuen darf sich auch der ein grosses und herzliches Kompli-abend im Vaduzer Saal. aus Bludenz, die nach dem offi-Präsident der Trachtenvereinigung, ment. In einem Gespräch mit dem

${f Weiteres}$ «Jahrhundertgesetz» in Revision

Zur Regierungsvorlage über das Gerichts- und Grundbuchgebührengesetz

Die derzeit bestehende Rechtslage Provisorium geblieben. Die sei- satorischer Hinsicht mit dem Land- bestellter Registerführer das Oefin bezug auf Gerichts-, Oeffent- nerzeit beschlossenen Gebührenan- gericht verbunden sind. lichkeitsregister- und Grundbuchs- sätze wurden teilweise durch die gebühren ist in vieler Hinsicht jeweiligen Finanzgesetze den Behöchst unbefriedigend. Die gesetz- dürfnissen angepasst. Dennoch werlichen Grundlagen für die Einhe- den auch heute noch Gebühren bebung der Gerichtsgebühren .stam- rechnet und eingehoben, deren Ergen Jahrhundert. Hier ist insbeson- somit Kosten erfordert, als sie eindere das Taxgesetz vom 24. Juni bringen. 1884 zu erwähnen, welches noch heute wesentliche Grundlage für Die bisherige Rechtslage ist die Einhebung der Gerichtsgebüh- auch aus dem Grunde unbefriediren ist. Das Gesetz vom 1. Juni 1922 gend und ungenügend, weil die einbetreffend vorläufige Einhebung zelnen Regelungen über verschievon Gerichts- und Verwaltungsko- dene Gesetze und Verordnungen sten und Gebühren, welches die verstreut sind. Ausserdem sehlen zweite Grundlage für die Einhebung von Gerichtsgebühren bildet, bezeichnet sich als Provisorium und ist tatsächlich auch ein

men teilweise noch aus dem vori- mittlung mehr Arbeit und Zeit und

wesentliche allgemeine Bestim-

mungen, also solche Bestimmungen,

welche für alle Arten von Gebüh-

ren Gültigkeit haben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt den Zweck, die vom Gericht, vom Oeffentlichkeitsregisteramt und vom Grundbuchamt einzuhebenden Gebühren in ein einheitliches und einigermassen überschaubares Gesetz zusammenzufassen. Die Zusammenfassung von Gerichts-, Oeffentlichkeitsregisterund Grundbuchsgebühren ist keine rein zufällige. Sie ist schon aus dem Grunde gerechtfertigt, weil sowohl das Oeffentlichkeitsregisteramt als auch das Grundbuchamt in organi-.

Gemäss Artikel 957 PGR wird das Oeffentlichkeitsregister vom Landrichter und seinem Stellvertreter oder einem anderen, von der Regierung bestellten Stellvertreter geführt. Für den Fall, dass nicht ein Richter, sondern ein eigens

Nur drei Ausgaben

Kein «Volksblatt» am 1. Mai

Wegen des Feiertages 1. Mai erscheint unsere Zeitung in dieser Woche nur dreimal: heute Dienstag, am kommenden Donnerstag und Samstag. Die Mittwochausgabe entfällt. Da wir die Drucklegung der Donnerstagausgabe wegen des Feiertages auf heute Dienstag vorverlegen müssen, bitten wir unsere Mitarbeiter und Inserenten um rechtzeitige Beibringung allfälliger Druckunter-

fentlichkeitsregister führt, findengemäss Artikel 957 Absatz 3 PGR hinsichtlich Aufsicht, Beschwerde und Ordnungsstrafen die für den Grundbuchführer aufgestellten Vorschriften entsprechende Anwendung. Beim Oeffentlichkeitsregisteramt handelt es sich somit um ein an und für sich selbständiges Amt, welches der Aufsicht des Landgerichtes untersteht. Das Oeffentlichkeitsregister wird somit nicht vom Landgericht geführt. Das Landgericht ist mit dem Oeffentlichkeitsregister lediglich in personeller Hinsicht verbunden, da derzeit der Landgerichtsvorstand zugleich Führer des Oeffentlichkeitsregisters ist.

Auch beim Grundbuchamt handelt es sich um ein Amt, welches in organisatorischer Hinsicht dem ses Bestreben doch eher begünsti-Landgericht unterstellt ist. Gemäss gen. Artikel 549 Sachenrecht unterliegt die Amtsführung des Grundbuchführers einer regelmässigen Aufsicht durch das Landgericht. Beschwerden gegen seine Amtsführung und Anstände bezüglich der eingereichten oder einzureichenden Belege und Erklärungen werden in erster Instanz vom Landgericht entschieden. Aus diesen Gründen scheint eine Zusammenfassung der

Gerichts-, Oeffentlichkeitsregisterund Grundbuchsgebühren in einem einheitlichen Gesetze gerechtfer-

Mit dem Gesetzesentwurf wurde versucht, die Einhebung der Gebühren möglichst zu vereinfachen, die Art und Anzahl der Gebühren zu reduzieren und den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Die Berech-

Fortsetzung auf S/2

Die aktuelle Frage

Brauchen wir eine Maifeier?

Als vor nunmehr vier Jahren der 1. Mai zum offiziellen, staatlichen Feiertag erklärt wurde, löste diese Entscheidung des Landtages durchaus nicht nur freudige Zustimmung aus. Viele, eher konservativ veranlagte Mitbürger fanden die (gleichzeitge) Abschaffung Felertages vom 8. September gar nicht so besonders glücklich. Ausser den engagierten Funktionären des Arbeitnehmerverbandes schien niemand im Lande besonders an diesem 1. Mai-Feiertag zu hängen. Der im Durchschnitt eher schwache Besuch der traditionellen Maifelern des LANV, an denen mitunter mehr Ärbeitgeber und Behördenvertreter teilnehmen als Arbeitnehmer, bestätigte in den vergangenen Jahren immer wieder das scheinbar mangelnde Interesse an Arbeitnehmerkundgebungen. Das alles mag daher rühren, dass der Liechtensteiner Arbeitnehmer kein «Proletarier» im Sinne des Wortes ist. Klassenunterschiede, wie sie im Ausland vielfach zu revolutionsartigen Ausschreitungen führen, sind bei uns praktisch unbekannt. Die Tatsache, dass wir alle zusammen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor dreissig Jahren noch mehr oder weniger aus der gleichen «Rebelschüssel» gegessen und uns stets als Partner unter verschiedenen Vorausselzungen betrachtet haben, hat diese Entwicklung begünstigt. Die ausländisch beherrschten Industrieunternehmungen im Lande mussten sich diesem Stil (bis heute) weitestgehend anpassen, wenn sie bestehen wollten. Trotzdem meinen wir, dass eine Malfeier für uns wichtig ist und immer wichtiger wird. Und zwar eine Maifeier, die keine Nachahmung ähnlicher Manifestationen aus dem Ausland ist, sondern eine besinnliche Stunde des konstruktiven Gesprächs in unserem liechtensteinischen Sinne bleiben muss. Insofern wäre es erfreulich, wenn sich die Arbeitnehmerliechtensteinische schaft vermehrt zu den Maifeiern einfinden und damit dokumentieren würde, dass sie als ernstzunehmender Sozialpartner einen Faktor darstellt. Die Maifeier soll wieder eine Manifestation der Arbeitnehmer (statt ein alljährliches Pflichttreffen der anderen Wirtschaftspartner) werden. Die Vorverlegung auf den heutigen Dienstagabend sollte die-

Für moderne Büroorganisation



BUCHS vis-à-vis Hotel City Telefon (085) 6 33 10

